

Parlamentarische Initiative von Thomas Büchi (GP. Zürich)

betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes

Der Unterzeichnende beantragt dem Kantonsrat, **§§ 16,19 und 24 des Kantonsratsgesetzes** wie folgt zu ändern:

§§ 16 neu: Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert zwei Jahren Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion.
Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf rechtzeitiges, begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich und vor Ablauf der zweijährigen Frist zu beschliessen.

§ 19 Abs. 1 neu: Der Regierungsrat erfüllt die Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert zwei Jahren.

§ 19 Abs. 2 neu: Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf rechtzeitiges, begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich und vor Ablauf der zweijährigen Frist zu beschliessen.
Abs. 3 wie bisher.

§ 24 Abs. 1 neu: Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert zwei Jahren einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens ein Jahr ist auf rechtzeitiges, begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich und vor Ablauf der zweijährigen Frist zu beschliessen.
Abs. 2. 3 und 4 wie bisher.

Thomas Büchi

Begründung: Eine Frist von **zehn bis elf Jahren**, wie sie heute vom Zeitpunkt des Einreichens einer Motion bis zur Inkraftsetzung des entsprechenden Gesetzes vergehen kann, ist eindeutig zu lang.
Es gibt einige Beispiele, bei denen die Regierung den Auftrag, wie ihn eine Motion formulierte, erst nach Ablauf eines guten Jahres an die Hand nahm.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, das zweistufige Verfahren bei der Motion, sofern man es überhaupt beibehalten will, um je ein Jahr zu verkürzen.

Die Bestimmung bei den Postulaten soll im Sinne der Rechtssicherheit und zur besseren Überprüfung der Fristen entsprechend angepasst werden.

Die übrigen Änderungen dienen der Verdeutlichung bisheriger Praxis.